

## Information zum Bestellungsverfahren

Januar, 2016

Mit Wirkung vom 01.01.2001 ist das Verfahren zur Bestellung von Steuerberatern bzw. Wiederbestellung von Steuerberatern und Steuerbevollmächtigten auf die Steuerberaterkammern übergegangen.

Zuständig für die Bestellung ist die Steuerberaterkammer, in deren Bereich der Bewerber beabsichtigt, seine berufliche Niederlassung oder regelmäßige Arbeitsstätte zu begründen ( §§ 40 Abs. 1 Satz 1, 74 Abs. 1 StBerG ).

Bei beabsichtigter beruflicher Niederlassung im Ausland ist für die Bestellung die Steuerberaterkammer zuständig, in deren Kammerbezirk die für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde ihren Sitz hat, die den Bewerber geprüft oder von der Prüfung befreit hat, in Baden-Württemberg also die Steuerberaterkammer Stuttgart ( § 40 Abs. 1 Satz 3 StBerG ).

Der Antrag auf Bestellung ist nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck ( § 34 Abs. 2 und 3 DVStB ) zu stellen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- eine beglaubigte Abschrift der Bescheinigung der zuständigen obersten Landesbehörde über die erfolgreich abgelegte Steuerberaterprüfung oder die Befreiung von dieser Prüfung ( § 34 Abs. 4 Nr. 1 DVStB ),
- ein Passbild ( § 34 Abs. 4 Nr. 2 DVStB ),
- eine vorläufige Deckungszusage auf den Antrag zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung oder der Nachweis der Mitversicherung bei einem Arbeitgeber ( § 40 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ),

Bewerber, die Rechtsanwalt, niedergelassener europäischer Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sind, haben außerdem eine Bescheinigung der für sie zuständigen Berufsorganisation oder sonst zuständigen Stelle beizufügen, dass keine Tatsachen bekannt sind, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung oder Bestellung oder die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens rechtfertigen ( § 34 Abs. 4 Satz 2 DVStB ).

Bei beabsichtigter Tätigkeit als Angestellter gemäß § 58 Satz 2 Nr. 5 a StBerG (Syndikus-Steuerberater) sind die Arbeitgeberbescheinigung zum Antrag auf Bestellung als Steuerberater und eine Kopie des Anstellungsvertrages beizufügen.

Für die Bearbeitung des Antrags auf Bestellung hat der Bewerber bei Antragstellung eine Gebühr in Höhe von € 160,00 an die Steuerberaterkammer zu zahlen ( § 40 Abs. 6 StBerG i. V. m. § 2 Abs. 2 der Gebührenordnung und Ziffer 1.1 des Gebührenverzeichnisses der Steuerberaterkammer Stuttgart ). Wird der Antrag vor Entscheidung zurückgenommen, wird die Gebühr zur Hälfte erstattet ( § 164 b Abs. 2 StBerG ).

- 2 -

Ein aktuelles Führungszeugnis der Belegart O ist bei der Meldebehörde zu beantragen und geht der Steuerberaterkammer von dort direkt zu.

Die Prüfung der Bestellungsvoraussetzungen sowie die Festlegung eines Termines zur Bestellung sind nur dann möglich, wenn der zuständigen Steuerberaterkammer alle Unterlagen vorliegen und die Bestellungsgebühr eingegangen ist.

Die Bestellung selbst erfolgt in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer in Stuttgart. Die Einladung hierzu erfolgt schriftlich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.